

# **Änderung des Bebauungsplanes Ferienhausgebiet „Hoher Bogen“**

## **1. Begründung**

Das Feriendorf Am Hohen Bogen ist ein Sondergebiet Ferienhaus (SOF).

Einige Hausbesitzer des Feriendorfes Am Hohen Bogen haben zur Versorgung ihrer Ferienhäuser eigene Flüssiggastanks aufstellen lassen.

Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Nutzung fester Brennstoffe und Heizöl als Energiequelle zur Beheizung der einzelnen Ferienhäuser im Ferienhausgebiet Hoher Bogen bedenklich. Störende Immissionen sind einem Ferienhausgebiet generell abträglich.

Um die Freiflächen im Ferienhausgebiet von störenden Bauwerken frei zu halten, wurde mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ferienhausgebiet „Hoher Bogen“ vom 22.10.1980, die Versorgung der einzelnen Gasthermen durch die Erstellung einer zentralen Flüssiggastankanlage geregelt.

Durch die Aufstellung einzelner privater Gastanks wird, auch bei unterirdischem Einbau, das Ortsbild der Ferienanlage erheblich beeinträchtigt.

Freizugänglichen Gastanks bilden ein erhebliches Gefahrenpotential, da bei einem wechselnden Ferienbetrieb durch mutwilliges Entfernen von Schlössern oder fahrlässiges Offenstehen lassen der Tankabdeckungen auch Kinder unkontrollierten Zugang zu den Armaturen erhalten (eine Einfriedung ist gemäß Bebauungsplan -Verunstaltung- unzulässig).

Viele Einzeltanks würden eine sehr häufige Betankungsfolge notwendig machen

- mit einer entsprechenden Unfallgefahr,
- mit erheblicher Störung des Ferienbetriebs,
- und mit erheblicher Schädigung der Feriendorfstraßen durch schwere Tankfahrzeuge.

## **2. Textliche Festsetzungen**

1. Aus Gründen des Umweltschutzes, hier konkret wegen eines der Erholung dienenden Ferienhausgebietes, werden als Heizungsenergie feste Brennstoffe und Heizöl ausgeschlossen.
2. Nach § 23 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung werden einzelne Gastanks ausgeschlossen.

## **3. Hinweis**

Die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Ferienhausgebiet „Hoher Bogen“ (rechtsverbindlich seit 13.02.1978) und die entsprechenden Inhalte der Deckblätter Nr. 1, 2 und 3 sind weiterhin gültig.

# Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerische Bauordnung erlässt der Gemeinderat folgende

## Satzung:

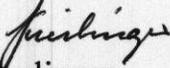
### § 1

Die 4. Änderung Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ in der Fassung vom 01.10.2002 mit den Ergänzungen vom 05.05. und 20.06.2003 ist beschlossen.

### § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahren und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Arrach, 19.09.2003

  
Krieslinger  
1. Bürgermeister



# Verfahrensvermerke

## 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2002 die Änderung des Bebauungsplanes Ferienhausgebiet „Hoher Bogen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

## 2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.10.2002 hat in der Zeit von 29.10.2002 bis 29.11.2002 stattgefunden.

## 3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.10.2002 mit der Ergänzung vom 05.05. und 20.06.2003 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 21.07.2003 bis 21.08.2003 öffentlich ausgelegt.

## 4. Satzung

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am 05.09.2003 die Änderung des Bebauungsplanes Ferienhausgebiet „Hoher Bogen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.10.2002 mit den Ergänzungen vom 05.05. 2003 und 20.06.2003 als Satzung beschlossen.

## 5. Inkrafttreten

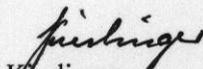
Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ in der Fassung vom 01.10.2002 mit der Ergänzung vom 05.05. und 20.06.2003 wurde am 19.09.2003 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215, 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, 19.09.2003

  
Kleslinger  
1. Bürgermeister

